

# STADT MÜHLACKER

## Gemarkung Großglattbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**«Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewinn Seite«**

mit örtlichen Bauvorschriften

ENTWURF – OFFENLAGE

**Vorhabenträger:**

GGEE UG/GmbH

Mühlhäuser-Steige 49

75417 Mühlacker-Großglattbach

Fassung vom 20.12.2023



## Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	§ 2 (1) BauGB	am	08.10.2022
Ortsübliche Bekanntmachung	§ 2 (1) BauGB	am	
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	§ 3(1) BauGB	vom	10.07.2023 bis 09.08.2023
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öff. Belange	§ 4(1) BauGB	vom	10.07.2023 bis 09.08.2023
Entwurfsbilligung und Beschluss zur öff. Auslegung	§ 3 (2) BauGB	am	
Ortsübliche Bekanntmachung	§ 3 (2) BauGB	am	
Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	vom	bis
Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange	§ 4 (2) BauGB	vom	bis
Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung	§ 3 (2) BauGB	am	
Ortsübliche Bekanntmachung	§ 3 (2) BauGB	am	
Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	vom	
Beteiligung der Behörden und TÖB	§ 4 (2) BauGB	vom	bis
Satzungsbeschluss	§ 10 (1) BauGB	am	
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten	§ 10 (3) BauGB	am	

## Satzung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

### „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewinn Seite“

Der Gemeinderat der Stadt Mühlacker hat am ... aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. s. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewinn Seite“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 20.12.2023 maßgebend.

#### § 2

##### Bestandteile und Anlagen der Satzung

###### Bestandteile

Teil A – Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom 20.12.2023
Teil B – Planungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom 20.12.2023
Teil C – Örtliche Bauvorschriften	in der Fassung vom 20.12.2023
Teil D – Vorhaben- und Erschließungsplan	in der Fassung vom 20.12.2023
Teil E – Hinweise	in der Fassung vom 20.12.2023

###### Anlagen

Teil F – Begründung	in der Fassung vom 20.12.2023
---------------------	-------------------------------

###### Weitere Anlagen

Bodengutachten	in der Fassung vom 29.11.2023
FFH-Vorprüfung	in der Fassung vom 19.12.2023
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	in der Fassung vom 19.12.2023
Umweltbericht und Grünordnungsplan incl. EAB	in der Fassung vom 20.12.2023
Gutachten zum Nachweis fehlender Blend-Effekte	in der Fassung vom 13.10.2023
Gutachten zur Kampfmittelbelastung	in der Fassung vom 22.11.2023

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewinn Seite“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Stadt Mühlacker, den ...

.....  
Armin Dauner  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Stadt Mühlacker, den ...

.....  
Armin Dauner  
Bürgermeister

## **Teil A – Zeichnerischer Teil**

Siehe separate Planzeichnung M 1 : 1.000 vom 20.12.2023

## Teil B – Planungsrechtliche Festsetzungen

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) vom 07.02.2023 (Gbl. 2023,26)

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

### 1.1 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

[§ 9 (2) BauGB i. V. m. § 12 (3a) BauGB]

Im Geltungsbereich sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag unter Bezug auf den zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) verpflichtet hat.

## 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]

### 2.1 Sonstiges Sondergebiet SO1 Zweckbestimmung Photovoltaik / Landwirtschaftliche Nutzfläche LW1

[§ 9 (2) BauGB i. V. m. § 12 (3a) BauGB]

Allgemein zulässige Nutzungen

- Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen
- Nebenanlagen, die der Nutzung als Photovoltaik-Anlage dienen, insbesondere
  - Wechselrichter, Transformation und Schaltanlagen,
  - Anlagen zur Fernüberwachung (z. B. Masten zur Anbringung von Videokameraanlagen),
- Landwirtschaftliche Nutzung in Form von Beweidung
- Sonstige Tierhaltung (z. B. Geflügel in mobilen Ställen)

### 2.2 Sonstiges Sondergebiet SO 2 Zweckbestimmung Photovoltaik / Landwirtschaftliche Nutzfläche LW 2

[§ 11 BauNVO, § 9 (1) Nr. 18a BauGB]

Allgemein zulässige Nutzungen

- Gebäude und Anlagen die den in Ziffer 2 genannten landwirtschaftlichen Nutzungen dienen (Stallgebäude) sowie der Lagerung von technischen Geräten für die Photovoltaik-Anlage.

## 3 Maß der baulichen Nutzung

[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 18 BauNVO]

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen.

### Grundflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

**SO 1 / LW 1:** Die tatsächliche Versiegelung für die Nutzungen durch die PV-Anlagen darf ohne Anrechnung der Wege eine Fläche von 2.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

**SO 2 / LW 2:** Die festgesetzte Grundflächenzahl (0,8) darf durch Anlagen im Sinne des § 19 (4) Nr. 1 und 2 BauNVO bis zu einer Gesamt-GRZ von maximal 0,9 überschritten werden.

### Höhe baulicher Anlagen

Die Höhen baulicher Anlagen, wie Solarmodule und Betriebsgebäude in Form von Nebenanlagen zur Stromumwandlung, dürfen maximal 4,50 m betragen. Bauliche Anlagen zur Fernüberwachung (Masten für Videokameras) sind bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig. Gebäude, die der Landwirtschaft dienen, dürfen eine Firsthöhe von 10,50 m nicht überschreiten.

### Bezugshöhe

Die Bezugshöhe (BZH) für PV-Module ist durch Einschrieb der Geländehöhen im zeichnerischen Teil festgesetzt. Falls erforderlich, ist die Bezugshöhe durch Interpolation zwischen zwei oder mehreren Bezugspunkten zu ermitteln. Für das landwirtschaftliche Stall- und Betriebsgebäude ist die Bezugshöhe im zeichnerischen Teil gesondert eingetragen.

## 4 **Überbaubare Grundstücksfläche**

[§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO]

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen bestimmt. Solarmodule, sowie Betriebs- bzw. Stallgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

## 5 **Nebenanlagen** [§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO]

Nebenanlagen – ausgenommen das Löschwasserbecken, Einfriedungen sowie erforderliche Zugänge und Zufahrten – sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## 6 **Verkehrsflächen** [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

### Zufahrten

Folgende Zufahrten von öffentlichen Wegen aus sind zulässig:

- Weg Flst. 1176: 2 Zufahrten
- Weg Flst. 1180 (Lomersheimer Weg): 1 Zufahrt
- Weg Flst. 1205: 3 Zufahrten
- Bereich Pflanzgebot A 2: 1 Zufahrt

Die Breite der einzelnen Zufahrten darf 8,0 m nicht überschreiten

## 7 **Versorgungsflächen** [§ 9 (1) Nr. 12 BauGB]

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist die Fläche für ein Löschwasserbecken festgesetzt.

## 8 **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** [§ 9 (1) Nr. 20 BauGB]

### 8.1 **Artenschutz**

Maßnahmefläche

**M 1** (nördliches Drittel von Flst 1190): Entwicklung als Streuobstwiese. Auf der Fläche sind 21 hochstämmige Streuobstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; StU mindestens 14–16 cm. Als Unternutzung ist die Fläche mit einer kräuterreichen Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland, anzusäen und dauerhaft extensiv zu pflegen.

Der Zaun um das Löschwasserbecken ist mit einer einreihigen Hecke aus heimischen Sträuchern der Artenverwendungsliste (Teil D, Abschnitt 5.2, S. 11) einzugrünen.

Einsaat unter den Modulen (**A 3**)

Die gesamte überbaubare, nicht versiegelte oder geschotterte Fläche ist nach Aufständigung der Module mit einer mehrjährigen Saatmischung (z. B. Klee gras) zu begrünen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

## 9 **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** [§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB]

### 9.1 **Allgemeine Vorschriften**

Die Pflanzgebotsflächen sind gemäß den Darstellungen des Maßnahmenplans (Umweltbericht / Grünordnungsplan *Anlage 2*) umzusetzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei Gehölzpflanzungen ist zertifiziertes Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken) zu verwenden. Bei Strauchpflanzungen sind Qualitäten von mindestens 2 × v. mit einer Höhe von 100 – 250 cm zu verwenden.

### 9.2 **Pflanzgebote**

**A 1** Eingrünung mit einer freiwachsenden, geschlossenen Hecke von 3 m Tiefe aus heimischen Gehölzen gemäß der Artenverwendungsliste (Teil D Abschnitt 5.2, S. 11). Die Pflanzdichte der Sträucher beträgt mindestens 1 Strauch je 2 m<sup>2</sup> festgesetzter Pflanzfläche. Der Pflanzstreifen kann entlang von Flst. 1176 an zwei Stellen, entlang Weg Flst 1205 an drei Stellen auf einer Breite von maximal 8,0 m für eine Zufahrt unterbrochen werden.

**A 2** (Strauchgruppen): Eingrünung auf mindestens 50 % der Fläche mit Strauchgruppen von je 10 – 20 Sträuchern mit je 3 m Tiefe. Zu verwenden sind Arten gemäß Artenverwendungsliste (Teil D Abschnitt 5.2, S. 11). Die Pflanzdichte der Sträucher beträgt innerhalb der Strauchgruppen mindestens 1 Strauch je 2 m<sup>2</sup> festgesetzter Pflanzfläche.

**A 4** (westlicher Teil der Grenze zu Flst 1194, nach Norden abknickend): Eingrünung entlang der Grenze zu Flst 1194 entsprechend Pflanzgebot A 1, im in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Teil, der Flst 1194 durchschneidet, Bepflanzung analog zu Pflanzgebot A 2. In beiden Fällen ist alternativ auch eine Bepflanzung mit Einzelbäumen in einem Abstand von 10 m zulässig. Diese Maßnahme ist gemäß § 9 (2) BauGB nur bei völligem oder überwiegendem Wegfall der angrenzenden Bäume im Osten des Plangebiets auf Flst. 1194 vorzunehmen.



### **9.3 Dachbegrünung**

Die Dachfläche für Gebäude der technischen Infrastruktur (z. B. Trafo) ist dauerhaft extensiv zu begrünen und mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm zu versehen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

### **9.4 Artenverwendungsliste**

Es wird auf die Artenverwendungsliste in den Hinweisen zum Bebauungsplan, Teil E – 5 verwiesen.

## **10 Nutzungsaufgabe und Rückbau [§ 9 (2) Nr. 2 BauGB]**

Gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB sind Freiflächen-PV-Anlagen nach der endgültigen Nutzungsaufgabe/Außerbetriebnahme der PV-Anlage nicht mehr zulässig und (einschließlich sonstiger zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzubauen. Zulässig sind dann privilegierte landwirtschaftliche Nutzungen sowie landwirtschaftliche Nutzungen gemäß § 201 BauGB; die Beschränkung auf Beweidung und/oder Federviehhaltung entfällt.

## Teil C – Örtliche Bauvorschriften

### Rechtsgrundlage:

- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (Gbl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (Gbl. Nr. 20 S. 422)

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

#### 1 **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** [§ 74 (1) Nr. 1 LBO]

Die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Geltungsbereichs sind – jeweils getrennt betrachtet für den nördlichen und südlichen Bereich – in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

Die Gründung der Modul-Aufständungen ist mittels Schraub- bzw. Rammgründungen ohne Betonsockel / -fundament auszuführen.

Das landwirtschaftliche Betriebsgebäude ist mit Satteldach oder versetztem Pultdach zu errichten, es ist – ausgenommen auf der Nordseite des Daches – mit PV-Modulen auszustatten.

Dachflächen von sonstigen baulichen Anlagen (Wechselrichter, Transformation und Schaltanlagen) sind mit Flachdach auszuführen und extensiv zu begrünen. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen. Eine Eindeckung der Gebäude mit unbeschichteten Metallen (z.B. Kupfer, Zink, Blei) ist unzulässig.

#### 2 **Werbeanlagen** [§ 74 (1) Nr. 2 LBO]

Im Sondergebiet ist ein Hinweisschild auf das hier ausführende Gewerbe in Form einer Informationstafel für das Projekt und den Projektträger an einer Gebäudefassade oder an der Grundstücks-Einfriedung mit einer Ansichtsfläche von maximal 3 m<sup>2</sup> zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Fremdwerbung sind nicht gestattet.

#### 3 **Gestaltung der nicht überbauten Flächen** [§ 74 (1) Nr. 3 LBO]

##### Freiflächen

Die unversiegelten Flächen sind, soweit sie nicht für Nebenanlagen, Zufahrten oder Wege benötigt werden, als begrünte Vegetationsfläche anzulegen und landwirtschaftlich zu unterhalten.

##### Wege

Wege sind mit Ausnahmen von Feuerwehzufahrten und -wegen wasserdurchlässig zu befestigen.

##### Einfriedungen

Einfriedungen sind als Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,5 m in Naturfarben wie Braun, Anthrazit oder Grün zulässig; sie sind mit einem Bodenabstand von 15 –20 cm auszuführen. Sie sind hinter den zu pflanzenden Hecken zu errichten.

#### 4 **Versorgungsleitungen** [§ 74 (1) Nr. 5 LBO]

Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

## **Teil D – Vorhaben- und Erschließungspläne**

Die Vorhaben- und Erschließungspläne beinhalten folgende Unterlagen:

- 1 Vorhabenbeschreibung**
- 2 Neubau einer landw. Lagerhalle für Stroh und Futtermittel mit Mutterkuhstall**
  - 2.1 Lageplan Abstandsflächen**  
M 1 : 500 in A 3 vom 20.12.2023
  - 2.2 Lageplan Hof und Entwässerung**  
M 1 : 1.000 in A 3 vom 20.12.2023
  - 2.3 Grundriss, Schnitt, Ansichten**  
M 1 : 100 in A 0 vom 20.12.2023
- 3 Photovoltaik-Anlage**
  - 3.1 Lageplan Fotovoltaik**  
M 1 : 1.000 in A 2 vom 20.12.2023
  - 3.2 Schnitt PV-Module – starr**  
M 1 : 30 in A3 vom 20.12.2023
  - 3.3 Schnitt PV-Module – Tracker**  
M 1 : 50 in A3 vom 20.12.2023
- 4 Lageplan Photovoltaik mit Grün- und Freianlagen**  
M 1 : 1.500 in A3 vom 20.12.2023
- 5 Feuerwehrlageplan**  
Zufahrten und Bewegungsflächen M 1 : 1.500 in A 3 vom 20.12.2023
- 6 Lageplan Versorgung**  
Führung von Wasserleitung und Stromleitung A 3 ohne Maßstab vom 20.12.2023

## Teil E – Hinweise

### 1 Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 27 DSchG).

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten davon schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

### 2 Bodenschutz, Altlasten und Grundwasserschutz

Auf die Pflichten zur Beachtung des Bundes-Bodenschutzgesetzes BBodSchG, insbesondere die §§ 4 und 7 wird hingewiesen. Die genannten Flurstücke werden derzeit nicht im Altlast- oder Bodenschutzkataster des Landratsamtes Enzkreis geführt.

#### Boden- und Grundwasserschutz

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, § 1 BNatSchG) zu berücksichtigen. Auf ein Befahren der Böden mit schweren Baumaschinen ist zu verzichten. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Beim Befahren des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnisse zu achten.

Auf Flächen, die für Erschließungs- und Bebauungszwecke abgegraben werden, ist der humose Oberboden getrennt vom mineralischen Unterboden abzuschleppen und zu lagern (§ 202 BauGB). Auf nicht bebauten Flächen ist der Oberboden im Anschluss an die geplanten Abgrabungen wieder aufzubringen und zu ggf. zu lockern.

### 3 Geotechnik, Geologie und Geotope

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen (<http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope>, Anwendung: LGRB-Mapserver Geotop-Kataster).

### 4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 (1) Nr. 20 BauGB]

#### 4.1 Artenschutz

##### Vermeidung von Verbotstatbeständen

Baufeldräumung und Baubeginn außerhalb der Brut- und Nestlingszeit der Feldlerche (nicht zwischen 01. März und 31. August)

Bei einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (März bis August), ist vor Baubeginn durch eine fachkundige Person eine Besatzfreiheitskontrolle durchzuführen. Sollten noch Feldlerchen auf der Fläche brüten, ist abzuwarten, bis die Brut beendet wurde. Sofern keine Brutaktivität mehr festgestellt werden kann, ist der gesamte Eingriffsbereich bis zum Baubeginn durch wöchentliche Mahd kurz zu halten.

Zum Schutz der Tierwelt dürfen Bäume und Sträucher entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 01. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden. Baumaßnahmen haben in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu erfolgen.

#### CEF-Maßnahme (E 1)

- Umwandlung von Acker in Blühfläche auf einer Teilfläche von 2.000 m<sup>2</sup> auf Flst. 2600, Gemeinde Wiernsheim, Gemarkung *Steinbiegel*

Je nach Ausprägung aufkommender Arten ist 6–8 Wochen nach Ansaat ein Schröpschnitt auf der Blühfläche durchzuführen. Das Mahdgut ist sogleich abzuräumen. Ab dem 2. Jahr ist die Fläche jährlich zweimal jeweils zur Hälfte, jedoch außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Mitte März – August) zu mähen. Die erste Hälfte der Fläche sollte im Frühjahr (Anfang März) gemäht werden, die zweite Hälfte im Spätsommer (Mitte September). Das Mahdgut kann drei bis vier Tage liegen gelassen werden, danach ist es abzuräumen. Der Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

Die Fläche ist alle 5 Jahre im Oktober umzubrechen und neu anzusäen.

- Anlage von 4 Feldlerchenfenstern mit jeweils ca. 20 m<sup>2</sup> – pro Hektar maximal 2 Flächen in der Umgebung von Flst. 2512 und 2562.

Die Lerchenfenster haben von Wegen und Fahrgassen einen Abstand von 25 m und zu Gebäuden und Gehölzen von mindestens 50 m einzuhalten. Die Lage der Fenster kann von Jahr zu Jahr variieren. Die CEF-Maßnahmen bzw. deren Flächen sind dauerhaft zu sichern.

#### Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtung im Planungsgebiet ist insektenfreundlich zu gestalten. Dazu sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Verwendung insektendicht schließender Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von maximal 40 °C und Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 2.400 K (LED-Lampen, warmweiß), Betrieb ausschließlich über Bewegungsmelder,
- Ausstrahlung des Lichts nach unten und Vermeidung von Streuung in mehrere Richtungen durch entsprechende Konstruktion und Anbringung der Beleuchtungskörper.

#### Kleintierfreundliche Gestaltung der Einfriedungen

Durch einen ausreichenden Abstand zwischen Zaun und Boden bleibt genügend Platz für den Durchschlupf kleinerer Tiere, sodass zumindest für sie eine Trennwirkung erspart bleibt.



Abb. 1: Maßnahme E1: Blühfläche Flst. 2600

## Ökologische Baubegleitung / Monitoring

Zur Sicherung der vorzunehmenden CEF-Maßnahmen und um Beeinträchtigungen artenschutzrelevanter Arten während Bauzeit und nachfolgendem Betrieb zu vermeiden, ist eine ökologische Baubegleitung nebst anschließendem Monitoring durch den Investor auf dessen Kosten zu veranlassen und die Umsetzung sowie Funktionsfähigkeit der Maßnahmen nachzuweisen; Defizite sind umgehend zu beseitigen. Die Monitoringberichte sind jeweils zu Jahresende der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

### 4.2 Sonstige Maßnahmen

Bei ggf. erforderlichen Reinigungsarbeiten an den PV-Modulen darf als Reinigungsmittel lediglich Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze verwendet werden.

## 5 Artenverwendungsliste

### 5.1 Bäume

Apfel	Birnen
Glenheims Goldrenette	Alexander Lucas
Boskoop	Conferance
Brettacher	Gellerts Butterbirne
Danziger Kant	Grafin v. Paris
Kardinal Bea	Köstliche Charmeux
Prinz Albrecht	Pastorenbirne
Ontario	
Rambur-Arten	<i>Mostbirnen</i>
Welchisner	Bayrische Weinbirne
Zabergäu Renette	Kichensaller
Rebella	Palmischbirne
Topaz	Schweizer Wasserbirne
<i>Mostäpfel</i>	Kirschen
Bittenfelder	Adlerkirsche
Börtlinger	Büttners Rote Knorpel
Bohnapfel	Burlat
Bratzelapfel	Hedelfinger
Hauxapfel	Kordia
	Regina
	Schneiders Späte
	Knorpelkirsche
<i>Wildobst</i>	Zwetschgen
Speierling	Bühler
Elsbeere	Ersinger
Walnuss	Hanita
	Hauszwetschge
	Hermann
	Italiener

## 5.2 Sträucher

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose

## 6 Leitungen

Im Flst. Nr. 1176 befinden sich mehrere TK-Linien der Telekom. Eine Verschiebung der Trassen über einen längeren Zeitraum kann nicht ausgeschlossen werden, sodass in diesem Bereich besondere Vorsicht geboten ist. Dies gilt insbesondere bei der Einfriedung der Photovoltaik-Anlage.

Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien bei der Bauausführung sind zu vermeiden; der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss jederzeit möglich sein. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „*Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*“ der *Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen*, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

## 7 Technische Vorschriften und Normen

Sofern im Rahmen der textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Vorschriften (DIN-Normen, VDI-Richtlinien, etc.) genommen wird, können diese während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der *Stadtverwaltung (Planungs- und Baurechtsamt) Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker*, eingesehen werden.